

### **Rechtliche Grundlagen:**

Die vorliegende Weisung ist eine dienstliche Anordnung gemäss Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) Art. 26.

### **Erhöhung der Alarmbereitschaft der AdZS der ZSO EMME**

Die ZSO EMME steht zurzeit im Einsatz im Zusammenhang mit der Pandemie (COVID-19) gemäss Art. 27 BZG. Aufträge für die ZSO EMME erfolgen ereignisbezogen. Sie sind in der Regel kurzfristig und zeitlich nicht limitiert. Die AdZS der ZSO EMME werden daher in erhöhte Alarmbereitschaft versetzt.

### **Alarmierung / Aufgebot**

Die Alarmierung erfolgt zurzeit in der Regel per Telefonalarm oder SMS. Der Telefonalarm bzw. das Alarm-SMS gilt als Aufgebot gemäss Art. 27 BZG. Dem Aufgebot ist zwingend Folge zu leisten.

### **Tägliche Überprüfung der SMS**

Die SMS sind regelmässig hinsichtlich einer Alarmierung zu überprüfen - mindestens jedoch einmal innerhalb von 12 Stunden.

### **Gültigkeit der dienstlichen Anordnung**

Diese dienstliche Anordnung tritt ab sofort in Kraft. Sie gilt während der besonderen oder ausserordentlichen Lage gemäss Epidemiengesetz vom 28. September 2012 im Zusammenhang mit der Pandemie (COVID-19).

Freundliche Grüsse

### **ZIVILSCHUTZORGANISATION EMME**

Der Kommandant

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Amrein', written in a cursive style.

Oberstlt Reto Amrein